# Öffentliche Bekanntmachung

## der Stadt Andernach

### über das Inkrafttreten des Bebauungsplans „Meringstraße/Neugasse“, 5. Änderung und Erweiterung

Der Stadtrat der Stadt Andernach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.07.2022 auf Grund von § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353) den Bebauungsplan „Meringstraße/Neugasse“, 5. Änderung und Erweiterung als Satzung beschlossen.

Der vorstehende Beschluss des Stadtrats wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das ca. 4.800 m² große Plangebiet befindet sich im nördlichen Siedlungsbereich der Kernstadt Andernach und umfasst die vorhandenen Grundstücke Konrad-Adenauer-Allee Nr. 28 bis Nr. 64 (östlich angrenzend an das Rheintor) und die daran südlich und östlich angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen der Mauerstraße sowie ein Teilstück der Bürresheimer Gasse.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in dem nachstehenden Übersichtsplan durch eine gestrichelte Linie umgrenzt.

## Planungsziele

Ziel der Bebauungsplanänderung und Erweiterung ist es unter Erhalt einer gemischten Nutzungsstruktur den planungsrechtlichen Rahmen für Um- und Neubauten neu zu definieren und auch eine moderne architektonische Formsprache zuzulassen. Hierbei wird jedoch Bezug auf den historischen Bestand, insbesondere die Denkmäler und die erhaltenswerten Gebäude genommen. Die bestehende Stadtsilhouette wird insgesamt gewahrt.

Im Bebauungsplan sind daher die Regelungen zum Maß der baulichen Nutzung, insbesondere zur Zahl der Vollgeschosse und der maximal zulässigen Höhe der Gebäude neugefasst. Auch Auskragungen in den Obergeschossen sind Bestandteil der Bebauungsplanänderung und Erweiterung.

Bislang lag die Teilfläche der Mauerstraße östlich des Anwesens Konrad-Adenauer-Allee 64 im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Stiftshospital und Umgebung“ (Neufassung), der für diese Teilfläche aufgehoben wird.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt zudem im durch Rechtsverordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Rheins.

Der Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als gemischte Baufläche dar.

Das Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB ist somit erfüllt.

## Hinweis

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB beschrieben und bewertet wurden.

Die Ausfertigung des Bebauungsplans durch Herrn Oberbürgermeister Achim Hütten erfolgte am 07.09.2022.

**Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.**

Die Bebauungsplanurkunde mit Satzung, textlichen Festsetzungen, Begründung mit integriertem Umweltbericht, landschaftspflegerischen Bestandsplan, Fachbeitrag Artenschutz zum Abriss des Gebäudes Konrad-Adenauer-Allee 64 und zusammenfassender Erklärung kann bei der Stadtverwaltung Andernach, Rathaus, Stadtplanungsamt, Läufstraße 11, Zimmer 316 eingesehen werden. Termine können per E-Mail über die Adresse stadtplanung@andernach.de oder telefonisch über folgende Nummern vereinbart werden:

Frau Paulus: 02632/922-179, Frau Degen: 02632/922-110, Herr Brauckmann: 02632/922-239

Die Termine werden während der Dienstzeiten montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr vergeben.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass bei einer persönlichen Einsichtnahme die aktuell geltenden Corona-Schutzmaßnahmen zu beachten sind. Um eine vorherige Terminvereinbarung wird gebeten. Es können auch Termine außerhalb der o. g. Uhrzeiten vereinbart werden.

Zusätzlich sind die Planunterlagen in das Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz (https://www.geoportal.rlp.de/) eingestellt. Einsehbar sind die Planunterlagen auch auf der Internetseite der Stadt Andernach (www.andernach.de) unter der Rubrik ► Verwaltung ► Ortsrecht/Bauleitpläne ► Bebauungspläne.

Es wird darauf hingewiesen, dass etwaige Verletzungen von Vorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Andernach geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen dieses Bebauungsplans in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder solchen, die aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet, oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Andernach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Andernach, 08.09.2022
Stadtverwaltung Andernach

gez.
Achim Hütten
Oberbürgermeister